

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungssblatt für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

**Stück 10.**

Kiel, den 18. Mai

**1924.**

Inhalt: 81. Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Vom 8. April 1924.  
 — 82. Verordnung, betreffend Inkrafttreten der Verfassung. — 83. Schließung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung. — 84. Gesangbuchpreise. — 85. Beiträge verpachteter Kirchen- und Pfarrgrundstücke zur Landwirtschaftskammer. — 86. Räumung von Pastoraten und sonstigen Dienstwohnungen. — 87. Kirchliche Jugendarbeit. — 88. Himmelfahrtsammlung. — 89. Kollektenerträge im Kalenderjahr 1923. — 90. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission. — 91. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Kirchengemeinden. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

## **Nr. 81. Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Vom 8. April 1924. (Preußische Gesetzesammlung S. 221 ff.)**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1.

- [1] Nachdem die aus den Anlagen\*) erichtlichen Verfassungen
- a) der evangelischen Kirche der altpreußischen Union,
  - b) der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
  - c) der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
  - d) der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel,
  - e) der evangelischen Landeskirche in Nassau,
  - f) der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover,
  - g) der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M.

\*) Die Verfassungen werden hier nicht abgedruckt.

von ihren verfassunggebenden Kirchenversammlungen festgestellt und erlassen sind, werden die Staatsgesetze, nach denen Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedürfen, aufgehoben.

[2] Soweit diese Verfassungen die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens und das Steuer- und Umlagerecht regeln, wird ihre Rechtsgültigkeit staatlicherseits anerkannt.

#### Artikel 2.

[1] Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

[2] Dieser kann innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz Einspruch erheben.

[3] Der Einspruch ist nur aus dem Grunde zulässig, daß das kirchliche Gesetz

- a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, oder
- b) zu seiner Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf, oder
- c) Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abändert, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird.

[4] Besteitet die Kirche, daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet auf Klage der obersten kirchlichen Behörde im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

[5] Die Verkündung kirchlicher Gesetze ist erst zulässig, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder nachdem der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist.

#### Artikel 3.

Auf Satzungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände findet Artikel 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie vor der Veröffentlichung der Staatsbehörde vorzulegen sind.

#### Artikel 4.

Die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden bedürfen der staatlichen Genehmigung.

#### Artikel 5.

[1] Beschlüsse der kirchlichen Behörden in Vermögensauseinandersetzungen in den Fällen des Artikels 4 bedürfen der staatlichen Genehmigung.

[2] Innerhalb eines Monats nach Zustellung des staatlich genehmigten Beschlusses steht den Beteiligten gegeneinander die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht offen.

#### Artikel 6.

[1] Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
3. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen einschließlich der Gebührenordnungen für ihre Benutzung,
4. Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhange mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden,
5. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen aus der Kirchenkasse, sofern sie im Gesamtbetrag im Laufe eines Jahres zehn vom Hundert der Solleinnahmen nicht übersteigen.

[2] In jeder Landeskirche kann alljährlich eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde eingesammelt werden. Die Zeit der Einsammlung muß dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

[3] Die staatlich genehmigten Gebühren unter Ziffer 3 unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

#### Artikel 7.

- [1] Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen bedürfen der staatlichen Genehmigung.
- [2] Die staatliche Mitwirkung im kirchlichen Steuerwesen erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

#### Artikel 8.

[1] Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden steht gegen die Beschlüsse der ihnen übergeordneten Organe wegen Verteilung der Beiträge zu den kirchlichen Umlagen innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde an die Staatsbehörde zu.

[2] Soweit in der kirchlichen Gesetzgebung ein kirchliches Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung des das kirchliche Verfahren abschließenden Beschlusses.

#### Artikel 9.

Kirchliche Gesetze, durch welche das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

#### Artikel 10.

Die Staatsbehörde ist berechtigt:

1. in die kirchliche Vermögensverwaltung Einficht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden,
2. nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde
  - a) zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindeförperschaften zu verlangen, falls sie von den zuständigen Kirchenbehörden verweigert wird,
  - b) die Rechte der Organe der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände auf vermögensrechtlichem Gebiet durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn jene Organe

nicht vorhanden sind und solange die zuständige kirchliche Stelle von der Befugnis, Bevollmächtigte zu bestellen, keinen Gebrauch macht.

#### Artikel 11.

[1] Weigern sich die zuständigen Organe einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so kann die kirchliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die Eintragung der Leistungen in den Haushalt bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen.

[2] Macht die kirchliche Aufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, so kann die Staatsbehörde nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

#### Artikel 12.

Befreiten die kirchlichen Organe die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten (Artikel 10 zu 1) oder die Verpflichtung zu den in den Haushalt eingetragenen Leistungen (Artikel 11), so entscheidet auf Klage der kirchlichen Organe im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

#### Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 finden auf die Organe der Landeskirchen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Staatsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

#### Artikel 14.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

#### Artikel 15.

[1] Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

[2] Geldstrafen dürfen nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig ist.

#### Artikel 16.

In Verfahren wegen Verlezung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt.

#### Artikel 17.

[1] Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstengebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie anderen der kirchlichen Baulast unterworfenen Baulichkeiten, über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der

Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, auf Antrag vorläufig die Staatsbehörde. Auf Antrag ist über die Notwendigkeit des Baues, die Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung vorab zu beschließen.

[2] Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

[3] Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung eines der im Abs. 1 bezeichneten Gebäude ganz oder teilweise obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

[4] Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb eines Monats anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

[5] Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Bezirksausschuß.

[6] Auf den Beschluß der Staatsbehörde findet § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung.

[7] Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der Beschaffung und Instandsetzung von Zubehörstücken entsprechende Anwendung.

#### Artikel 18.

[1] Unbeschadet der Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 des vorigen Artikels sind Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete berechtigt, gegen den Beschluß der Staatsbehörde, insoweit über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art des Baues oder der Bauausführung Festsetzungen getroffen sind, innerhalb eines Monats Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einzulegen.

[2] Ist gleichzeitig oder später Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, so kann das Oberverwaltungsgericht das Verfahren zeitweise einstellen, bis die Entscheidung über die Beschwerde ergangen ist. Die Staatsbehörde hat das Verwaltungsgericht von der Einlegung der Beschwerde und von der darauf ergangenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 19.

Unberührt bleiben die bisherigen staatlichen Vorschriften über

1. die Rechtsverhältnisse des Patrons,
2. die Anordnung der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben,

4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
5. die Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
6. die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht.

Artikel 20.

[1] Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landgesetzen, den Provinzial- oder Lokalgesetzen begründet sein, treten außer Kraft. Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf einem Patronatsrecht beruhen, als staatliche Normen aufgehoben. Sind mit derartigen Rechten Lasten verbunden, so bedürfen die kirchlichen Vorschriften über eine Aufhebung dieser Rechte der Zustimmung der Staatsbehörde.

[2] Soweit in Staatsgesetzen oder anderen staatlichen Vorschriften den Konistorien oder dem Oberkirchenrate bestimmte Befugnisse übertragen sind, treten an die Stelle der Konistorien oder des Oberkirchenrats die in der kirchlichen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

Artikel 21.

Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, die die obenbezeichneten Rechte des Staates auszuüben haben.

Artikel 22.

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. April 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

gez. Braun.

am Zehnhoff,  
für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Kiel, den 12. Mai 1924.

Das Stück der Gesetzsammlung, in welchem das vorstehende Staatsgesetz verkündet ist, ist am 1. Mai d. Jß. ausgegeben. Das Staatsgesetz tritt somit am 15. Mai d. Jß. in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Konistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 1303.

## Nr. 82. Verordnung betreffend Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 2. Mai 1924.

Auf Grund des § 171 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 89 ff.) wird folgende Verordnung über das Inkrafttreten der Verfassung erlassen.

### Artikel I.

[1] Mit sofortiger Wirkung treten in Kraft:

1. alle Vorschriften der Verfassung, die sich auf die Neubildung der kirchlichen Organe beziehen, soweit sie nicht bereits durch die Verordnung vom 14. April d. J. (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 201) in Kraft gesetzt sind;
2. die Bestimmungen über den Zusammentritt, über die Form der Beschlussfassung und über die formale Geschäftsführung aller kirchlichen Organe mit Ausnahme des § 147;
3. die einleitenden Bestimmungen (§§ 1—4);
4. aus dem Abschnitt „Die Kirchengemeinden“ die Vorschriften unter
  - a I. Allgemeines (§§ 5—9),
  - b III. Das geistliche Amt (§§ 51—65),
  - c IV. Die Kirchengemeindebeamten (§§ 66—69);
5. aus dem Abschnitt „Die Propsteien“ die Vorschriften unter
  - a I. Allgemeines (§§ 79—81),
  - b IV. Die Präboste (§§ 100—102);
6. aus den Schluss- und Übergangsbestimmungen die §§ 163—166, 170 und 171.

[2] Die zur Neubildung der kirchlichen Organe erforderlichen näheren Anordnungen trifft das Konsistorium.

### Artikel II.

Die zurzeit bestehenden kirchlichen Organe (Kirchenvorstand, Kirchenkollegium und Gemeindeversammlung, Parochialverbandsvertretung und Parochialverbandsausschuß, Propstei-[Kreis-]synodalausschuß und Propstei-[Kreis-]synode, Konsistorium, Gesamtsynodalausschuß und Landeskirchenausschuß) bleiben bis zur Neubildung des entsprechenden Organs unter ihrer bisherigen Amtsbezeichnung in Wirksamkeit.

Soweit sich nicht aus den im Art. I besonders aufgeführten Vorschriften, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, etwas anderes ergibt, stehen in der Übergangszeit den bisherigen kirchlichen Organen die den neu zu bildenden Organen in der Verfassung etwa gewährten erweiterten Zuständigkeiten nicht zu.

**Artikel III.**

Der Zeitpunkt, in dem die einzelnen Organe als verfassungsmäßig neu gebildet anzusehen sind, wird vom Konistorium bestimmt.

**Artikel IV.**

In Zweifelsfällen entscheidet über die Frage, ob eine Vorschrift der Verfassung in Kraft getreten ist, auf Anrufen eines Beteiligten das Konistorium. Gegen dessen Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landeskirchenausschusses angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

**Der Landeskirchenausschuß.**

L.K.A. Nr. 121.

D. Dr. Müller.

**Nr. 83. Schließung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.**

Kiel, den 4. Mai 1924.

Nachdem die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1924, S. 89 ff. verkündet ist, wie die verfassunggebende Landeskirchenversammlung sie am 30. September 1922 festgestellt und erlassen hat, ist die Aufgabe, die der Landeskirchenversammlung durch Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1921, S. 91 ff. — übertragen war, erfüllt. Auf Ansuchen des Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Kirchenversammlung erkläre ich in meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gemäß § 18 des genannten Kirchengezes die verfassunggebende Landeskirchenversammlung hiermit für geschlossen.

**Der Präsident des Landeskirchenausschusses.**

L.K.A. Nr. 120.

D. Dr. Müller.

**Nr. 84. Gesangbuchpreise.**

Kiel, den 30. April 1924.

Die Verkaufspreise für Gesangbücher sind nunmehr in Goldmark festgesetzt und betragen:

1. Oktavausgabe ohne Noten, Halbleinenband . . . . .	M 3.20,
2. " " " " für Verkäufer . . . . .	" 2.40,
2. " mit " " für Verkäufer . . . . .	" 3.55,
3. Taschenausgabe, gewöhl. Einband auf gewöhl. Papier, mit Goldschnitt . . . . .	" 2.65,
3. " " " " " für Verkäufer . . . . .	" 4.95,
3. " " " " " für Verkäufer . . . . .	" 3.75,

4.	Schmuckausgabe Oktav, Halbleinenband . . . . .	M 3.55,
"	" " für Verkäufer . . . . .	" 2.65,
5.	" mit Goldschnitt, gewöhnlicher Einband . . . . .	" 4.95,
"	" " " für Verkäufer . . . . .	" 3.70.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 742.

D. Dr. Müller.

**Nr. 85. Beiträge verpachteter Kirchen- und Pfarrgrundstücke zur Landwirtschaftskammer.**

Kiel, den 30. April 1924.

In gegebener Veranlassung machen wir die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß an die nach § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (G.-S. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (G.-S. 1921 S. 41) wahlberechtigten Pächter von Kirchen- und Pfarrgrundstücken, denen die Beiträge zur Landwirtschaftskammer vertraglich auferlegt sind, die Aufforderung zur Zahlung dieser Beiträge auch unmittelbar ergehen kann, sofern die Kirchenvorstände vorher den Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern eine entsprechende Mitteilung gemacht haben. Wir verweisen nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 5. April 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 85 ff. — nach der, falls in den Pachtverträgen eine Verpflichtung des Pächters zur Zahlung aller Steuern und Abgaben, darunter auch der Landwirtschaftskammerbeiträge, nicht aufgenommen ist, dies unverzüglich nachzuholen ist.

Um unnötige Veranlagungen zu den Landwirtschaftskammerbeiträgen überhaupt zu vermeiden, haben die Kirchenvorstände der Landwirtschaftskammer rechtzeitig alle nach § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 nicht wahlberechtigten Pächter von Kirchengrundstücken namhaft zu machen und dabei die Freistellung der fraglichen Kirchengrundstücke von den Landwirtschaftskammerbeiträgen zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1281.

D. Dr. Müller.

**Nr. 86. Räumung von Pastoraten und sonstigen Dienstwohnungen.**

Kiel, den 1. Mai 1924.

Es muß mit allem Nachdruck dahin gestrebt werden, daß im Falle eines Wechsels im Amte dem Amtsnachfolger die vorhandene Dienstwohnung bereits zum Zeitpunkte seines Amtsantritts in vollem Umfange zur Verfügung gestellt werden kann.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 1. September 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168 — verweisen, ist dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Pastorate und sonstige Dienstwohnungen sind von den bisherigen Amtsinhabern mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienste, von den Hinterbliebenen mit dem Ende der Gnadenzeit zu räumen.

Um die Dienstwohnungen für den Amtsnachfolger rechtzeitig verfügbar zu machen, haben sowohl der bisherige Wohnungsinhaber als auch der Kirchenvorstand und der Synodalausschuß mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Überlassung einer Wohnung für den bisherigen Wohnungsinhaber frühzeitig genug in Verbindung zu treten und die Angelegenheit bis zu ihrer Regelung ständig weiter zu verfolgen. Bei bevorstehendem Amtswechsel infolge Erreichung der Altersgrenze sind die Vorstellungen bei den Wohnungsämtern spätestens 2 Jahre vorher einzuleiten.

Sträubt sich der Wohnungsinhaber, die angebotene Wohnung, Ersatz- oder Notwohnung anzunehmen, ist gegen ihn bei dem zuständigen Gericht sofort die Räumungslage anzustrengen.

Die Herrichtung von Notwohnungen in den Pastoren- und sonstigen Dienstwohnungen für die bisherigen Wohnungsinhaber kann grundsätzlich nicht zugelassen werden. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Räumung trotz der ergriffenen Schritte nicht möglich ist und daher für einige Zeit noch ein weiteres Verbleiben des Wohnungsinhabers in der Dienstwohnung in Frage steht, ist rechtzeitig zu berichten.

Wird ausnahmsweise das Verbleiben des bisherigen Wohnungsinhabers in der Dienstwohnung gestattet, das sich aber nur auf die unumgänglich notwendigsten Räume erstrecken kann, so darf zur Vermeidung einer Verwischung der Rechtslage keinesfalls mit dem bisherigen Wohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden, auch dann nicht, wenn eine Entschädigung für die weitere Benutzung der Dienstwohnung vereinbart wird. Es darf unter keinen Umständen für den bisherigen Wohnungsinhaber irgend ein Recht an dem Pastorat bezw. der Dienstwohnung selbst begründet werden.

### Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1107.

D. Dr. Müller.

### Nr. 87. Kirchliche Jugendarbeit.

Kiel, den 1. Mai 1924.

Zur Belebung kirchlicher Jugendarbeit plant das Jugendpfarramt die Veranstaltung von zwei- bis dreitägigen Studienkursen innerhalb der Propsteien mit Geistlichen und anderen geeigneten Persönlichkeiten, um die Fragen der Jugendpsychologie, Jugendpflege und Jugendbewegung zu erörtern. Wo solche Kurse erwünscht und durchführbar erscheinen, ersuchen wir die Herren Kirchenpröpste, sich mit den Jugendpastoren in Verbindung zu setzen. Es ist sehr wichtig, daß nicht nur der Kirchenvorstand als solcher die Jugendpflege der Gemeinde sich besonders angelegen sein läßt (vgl. § 32 der neuen Verfassung), sondern daß auch andere geeignete Männer und Frauen in Arbeitsgemeinschaft (§ 31 Abs. 2 der Verfassung) mit den Aufgaben und Problemen der Jugendpflege bekannt werden. Die Ausgaben für die Beschaffung von Räumen, Heizung und Licht für die Jugendarbeit auf den Haushalt zu übernehmen, muß als unabsehbare Pflicht der Kirchen-

gemeinde bezeichnet werden. Auch die Förderung der Arbeit der Jugendpastoren in der Einzelgemeinde, die selbstverständlich in Fühlungnahme mit dem Ortsgeistlichen geschehen muß, legen wir den Kirchenvorständen dringend ans Herz. Ferner empfehlen wir die Sache der Jugendherbergen, mit denen beim landeskirchlichen Jugendpfarramt sehr gute Erfahrungen gemacht sind, besonderer Beachtung. Endlich weisen wir darauf hin, daß es im Interesse der Gesamtjugendarbeit unseres Landes liegt, wenn die Gemeindejugendvereine sowohl mit den evangelischen Jugendverbänden als auch mit den staatlichen Kreis- (Stadt-) Jugendämtern in Verbindung treten. Das landeskirchliche Jugendpfarramt in Kiel, Klosterkirchhof 19, ist zur Erteilung von Rat und Auskunft gern erbötig.

#### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 758.

D. Dr. Müller.

#### Nr. 88. Himmelfahrtssammlung.

Kiel, den 8. Mai 1924.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, in diesem Jahre also am 29. Mai, eine wahlfreie Kirchensammlung für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein abzuhalten ist.

Der Ertrag ist bestimmt für das Deutsche evangelische Schülerheim „Lutherstift“ in Eger (Böhmen). Das Nähere ergibt der nachstehende Aufruf des Vorstandes des lutherischen Gotteskastens.

Der Ertrag ist von den Herren Kirchenpröpsten gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 216 — bis spätestens zum 19. Juni 1924 unter Angabe der Zweckbestimmung an den lutherischen Gotteskasten der Provinz Schleswig-Holstein in Flensburg auf dessen Konto bei der Westholsteinischen Bank in Flensburg bzw. auf deren Postscheckkonto: Hamburg 1910 abzuführen.

#### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1349.

D. Dr. Müller.

#### Bur Himmelfahrtssammlung.

Das Heim sucht die Schüler aus der böhmischen Diaspora im Glauben der Väter zu erhalten und bildet besonders tüchtige Knaben zu Gemeindeschullehrern für böhmische evangelische Gemeinden aus. Es ist vor 15 Jahren von dem Pfarrer Gustav Fischer in Eger gegründet und wird jetzt von dessen Bruder Synebius Fischer geleitet. Die Anstalt hat in den letzten Jahren große Not gelitten und bittet jetzt dringend die Glaubensbrüder im Reich um Unterstützung.

Der Schriftführer:  
gez. P. Puls, Pastor.

## Nr. 89. Übersicht über die Kollettenenerträge

Laufende Nummer	Propstei	Zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwahrloster und sittlich gefährdeter Kinder am 1. Januar 1923		Für die evangelische Seemannsmission am 4. Februar 1923		Zum Besten der evangelischen Presse am 11. Februar 1923		Für die deutsche Auslandsdiaspora am 4. März 1923	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Flensburg . . . . .	19 238	—	16 947	—	31 272	—	16 848	—
2	Nordangeln . . . . .	13 007	—	9 257	—	23 755	—	18 018	—
3	Südtondern . . . . .	20 315	—	17 920	—	36 217	40	18 033	—
4	Husum-Bredstedt . . . . .	30 452	—	17 599	—	24 662	—	16 771	—
5	Eiderstedt . . . . .	6 270	—	1 791	—	2 090	—	3 867	—
6	Schleswig . . . . .	15 401	25	10 510	—	15 583	35	9 324	—
7	Südangeln . . . . .	11 556	—	8 414	—	18 154	—	17 188	—
8	Hütten . . . . .	11 919	85	14 164	—	20 551	—	13 587	—
9	Alttona . . . . .	30 052	—	30 024	—	40 771	—	45 006	—
10	Pinneberg . . . . .	21 681	—	14 436	—	42 624	—	29 761	—
11	Ranbau . . . . .	5 989	—	6 998	—	14 030	—	21 211	—
12	Münsterdorf . . . . .	7 458	—	12 034	—	12 979	80	11 832	—
13	Süderdithmarschen . . . . .	10 268	—	6 584	—	12 881	—	9 000	—
14	Norderdithmarschen . . . . .	4 952	—	5 670	—	4 658	05	15 245	—
15	Kendsborg . . . . .	25 699	—	15 416	—	50 920	—	32 156	—
16	Kiel . . . . .	18 992	—	20 341	—	37 524	—	34 425	—
17	Neumünster . . . . .	11 326	50	7 524	—	9 408	60	12 320	—
18	Segeberg . . . . .	9 302	—	22 591	—	8 046	20	6 610	—
19	Stormarn . . . . .	20 916	—	11 597	—	20 197	—	12 364	—
20	Plön . . . . .	4 545	—	4 611	—	5 343	50	5 498	—
21	Oldenburg . . . . .	8 380	—	7 431	—	13 633	—	17 460	—
22	Lauenburg . . . . .	12 094	—	15 653	—	18 816	96	20 812	—
	Außerdem von Apenrade, Propst Vade . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	319 813	60	277 512	—	464 117	86	387 336	—

In Lauenburg sind außerdem gesammelt:

1. für die Rätheburger Bibelgesellschaft: 1 776 298 986 Papiermark,
2. " den Lauenburgischen Gottesdiensten: 255 026 981 763 Papiermark und 5,50 Rentenmark,
3. " die Leipziger Mission: 29 793,45 Papiermark.

## im Kalenderjahr 1923.

Zum Besten der Ruhrhilfe am 18. März 1923		Zum Besten der kirchlichen Jugend- pflege an den Konfirmations- sonntagen		Zum Besten der Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg am 1. April 1923		Für das Rauhe Haus in Hamburg am 22. April 1923		Für den lutherischen Gottesdienst am 10. Mai 1923	
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
283 518	—	80 516	—	213 730	—	50 232	—	95 559	—
147 434	—	45 843	—	196 934	—	50 638	—	77 145	—
210 293	—	51 642	—	123 413	—	153 921	—	61 481	—
181 525	—	60 849	—	148 444	—	43 218	—	43 874	—
17 305	—	18 932	—	34 651	—	9 006	—	16 009	—
141 785	—	51 177	—	78 956	—	35 417	—	37 515	—
120 143	—	48 496	—	115 565	—	37 677	—	95 436	—
120 354	—	82 770	—	151 817	—	42 116	—	32 674	—
256 874	—	350 792	—	214 236	—	135 422	—	167 707	—
230 546	—	221 399	—	164 926	—	99 983	—	108 818	—
172 245	—	37 946	—	61 875	—	92 581	—	59 205	—
158 584	—	50 150	—	57 528	—	37 364	—	39 856	—
80 446	—	40 405	—	84 629	—	52 260	—	64 522	—
49 320	—	32 909	—	40 056	—	11 973	—	16 222	—
128 800	—	87 655	—	139 747	—	125 230	—	69 387	—
161 786	—	111 592	—	96 043	—	60 276	—	78 530	—
152 259	—	57 950	—	86 521	—	38 858	—	90 184	—
85 520	—	33 834	—	86 632	—	13 486	—	21 007	—
142 041	—	108 934	—	121 960	—	59 085	—	52 525	—
161 253	—	35 460	—	48 346	—	21 039	—	30 526	—
133 700	—	57 728	—	100 575	—	22 042	—	38 489	—
352 425	—	108 319	—	171 069	—	52 139	—	128 535	—
—	—	—	—	148 840 *)	—	—	—	—	—
3 488 156	—	1 770 298	—	2 681 493	—	1 243 963	—	1 425 156	—

\*) Ergebnis aus dem Verkauf von 38 dänischen Kronen à 3890 M + 1020 M

(Fortsetzung der

Laufende Nummer	Propstei	Für den Landesverein für Innere Mission am 20./21. Mai 1923	Für den evangel. Bund Schlesw.-Holst. am 3. Juni 1923	Für die Heidenmission am 1. Juli 1923	Zum Besten der Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern am 8. Juli 1923
		Mark	Mark	Mark	Mark
1	Flensburg . . . . .	152 610	96 100	890 900	1 087 440
2	Nordangeln . . . . .	249 180	39 671	749 176	859 551
3	Südtondern . . . . .	191 302	116 471	1 018 170	3 621 785
4	Husum-Bredstedt . . . . .	253 400	86 501	889 069	6 221 235
5	Göderstedt . . . . .	49 745	27 227	131 900	89 716
6	Schleswig . . . . .	145 953	42 890	638 905	218 611
7	Südangeln . . . . .	169 833	83 200	1 152 700	981 253
8	Hütten . . . . .	140 372	51 872	283 740	163 174 000
9	Altona . . . . .	190 063	112 599	953 011	1 493 982
10	Pinneberg . . . . .	237 961	117 100	736 100	612 822
11	Ranßau . . . . .	131 241	22 535	563 501	209 939
12	Münsterdorf . . . . .	106 673	40 092	263 442	527 874
13	Süderdithmarschen . . . . .	138 713	42 957	170 889	139 626
14	Norderdithmarschen . . . . .	93 390	51 825	159 407	111 260
15	Rendsburg . . . . .	208 600	69 149	683 376	404 675
16	Kiel . . . . .	148 764	61 070	595 800	635 196
17	Neumünster . . . . .	144 969	51 256	429 392	374 929
18	Segeberg . . . . .	69 066	24 800	424 041	267 750
19	Stormarn . . . . .	210 446	53 700	636 700	462 166
20	Blön . . . . .	81 872	47 257	110 000	187 583
21	Oldenburg . . . . .	142 435	52 129	350 448	533 195
22	Lauenburg . . . . .	248 937	82 363	303 000	397 100
	Außerdem von Apenrade, Propst Bade . . . . .	1 100 *)	—	**) —	—
	Summe	3 506 625	1 372 764	12 133 617	182 611 188 und 2 Kronen

\*) und 27 Kronen aus Apenrade und 5 Kronen aus Ries, zusammen 32 dänische Kronen.

\*\*) außerdem 57 dänische Kronen.

vorstehenden Tabelle.)

Für die kirchliche Auswandererfürsorge am 29. Juli 1923	Für den Jerusalemverein und Leipziger Judenmission am 5. August 1923	Zum Besten der christlichen Liebeswerke der evangelischen Kirchengemeinden im bel. Gebiet (Rhein und Ruhr) am 11. August 1923	Zum Besten der Schlesw.-Holst. Brüderanstalt in Rickling am 12. August 1923	Zum Besten der Herberge zur Heimat am 26. August 1923	Für die Theologie-Studierenden am 2. September 1923
Mark	Mark	Mark	Mark	in Tausend Mark	Mark
862 500	852 200	(Die Einzelbeträge sind nicht von den einzelnen Propsteien, sondern von den einzelnen Kirchengemeinden direkt an das Konfistorium gefandt)	5 275 000	7 979	44 952 000
765 025	1 049 600		5 277 600	4 481	31 194 000
1 275 376	1 184 959		6 345 600	7 550	31 550 000
840 100	1 484 900		7 933 000	1 021 000	2 047 000 000
82 670	289 762		1 122 526	1 808	8 841 000
391 400	468 300		2 000 000	3 600	8 300 000
510 000	976 000		3 343 000	5 700	17 800 000
508 925	543 024		3 186 324	3 494	21 820 700
1 103 400	1 510 600		6 000 000	9 983	34 655 700
719 000	900 000		4 513 000	7 888	15 400 000
1 304 000	443 000		1 906 000	10 881	9 199 000
326 225	387 475		3 025 600	3 500	5 600 000
366 000	815 000		2 335 000	3 600	12 700 000
314 362	215 661		1 524 600	979	12 698 000
680 317	669 244		8 832 227	12 016	21 081 000
4 540 000	875 000		4 233 100	7 294	42 900 000
256 584	723 700		3 477 600	2 468	16 840 000
215 300	299 700		3 600 000	3 300	115 200 000
1 012 000	1 470 000		4 500 000	11 000	43 500 000
585 102	228 797		1 577 414	1 800	8 900 000
371 670	609 010		6 435 000	7 700	23 300 000
721 000	814 900		4 479 600	10 200	71 400 000
—	—		—	—	—
17 700 956	16 710 832	147 072 569	90 922 191	1 148 206	2 644 731 925 und 1 Silberfrank

## (Fortsetzung der

Laufende Nummer:	Propstei	Für die weibliche Jugendpflege am	Zum Besten des Zentral- ausschusses für Innere Mission	Für die Notstände in großen Gemeinden am	Für den Allgemeinen protestantischen Missionsverein
		16. Sept. 1923	23. Sept. 1923	30. Sept. 1923	7. Oktober 1923
		Mark	Mark	in Tausend Mark	Mark
1	Flensburg . . . . .	144 866 000	241 132 000	55 378 463	271 000 000
2	Nordangeln . . . . .	49 720 000	259 680 000	5 400 000	1 045 000 000
3	Südtondern . . . . .	48 800 000	162 900 000	271 150 000	250 000 000
4	Husum-Bredstedt . . . . .	2 129 000 000	2 418 000 000	21 874 000	398 000 000
5	Eiderstedt . . . . .	206 000 000	46 600 000	5 328 611	75 000 000
6	Schleswig . . . . .	31 000 000	159 000 000	5 341 558	10 055 600 000
7	Südangeln . . . . .	41 700 000	101 000 000	9 827 000	25 000 000
8	Hütten . . . . .	51 800 000	91 900 000	41 651 000	43 000 000
9	Altona . . . . .	134 308 000	386 586 000	1 248 000	253 500 000
10	Pinneberg . . . . .	177 300 000	171 000 000	3 607 000	291 400 000
11	Ranßau . . . . .	34 499 500	110 000 000	3 097 921	402 000 000
12	Münsterdorf . . . . .	47 000 000	133 800 000	3 223 452	387 000 000
13	Süderdithmarschen . . . . .	19 000 000	60 900 000	9 560 662	158 000 000
14	Norderdithmarschen . . . . .	9 202 567	57 393 139	8 085 950	173 380 457
15	Rendsburg . . . . .	51 500 000	190 000 000	6 185 416	10 174 000 000
16	Kiel . . . . .	74 234 000	336 396 000	3 197 378	489 453 000
17	Neumünster . . . . .	47 000 000	180 600 000	7 232 338	1 237 000 000
18	Segeberg . . . . .	23 000 000	59 000 000	9 403 000	50 000 000
19	Stormarn . . . . .	63 900 000	1 268 000 000	1 687 290	94 000 000
20	Plön . . . . .	51 300 000	39 200 000	3 896 420	115 100 000
21	Oldenburg . . . . .	38 700 000	201 300 000	2 998 786	49 300 000
22	Lauenburg . . . . .	148 000 000	3 226 000 000	55 628 727	75 000 000
	Außerdem von Apenrade, Propst Bade . . . . .	—	—	—	—
	Summe	3 620 830 067	9 900 387 139	535 002 972	26 011 733 457

vorstehenden Tabelle.)

Zum Besten für die Alstendorfer Anstalten am 14. Okt. 1923 in Tausend Mark	Zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit am 21. Nov. 1923 in Millionen Mark	Für den Gustav-Adolf- Verein am 4. Nov. 1923 in Millionen Mark	Zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit am 2. Dez. 1923 in Millionen Mark	Zum Besten der evang. Eltern- vereinigungen Schleswig- Holsteins am 9. Dez. 1923 in Milliarden Mark	Zum Besten des Vereins Dialonissen- haus „Bethanien“ in Kropf am 16. Dez. 1923 in Milliarden Mark	Zum Besten der schleswig- holsteinischen evang.-luth. Missions- gesellschaft in Breklum am 25./26. 12. 1923 in Milliard. Mark
18 701 000	23 452 000	3 383 000	29 390 000	20 190	33 872	221 660
2 808 000	9 006 790	461 455	19 220 000	23 710	43 200	283 460
7 620 000	15 510 000	1 020 000	13 720 000	14 370	35 550	194 960
13 725 000	12 214 000	643 000	20 503 000	25 900	54 570	254 020
477 000	3 212 000	242 000	14 394 000	8 892	9 705	88 090
2 000 000	5 510 000	191 000	23 200 000	13 530	38 270	193 730
26 016 000	10 804 000	658 000	22 650 000	23 486	60 140	183 230
5 730 000	23 090 000	366 000	29 630 000	28 850	47 000	217 780
12 336 000	70 347 000	1 182 183	85 140 000	62 880	93 950	411 850
20 096 000	42 856 000	564 000	72 027 000	55 070	68 100	400 000
3 075 165	14 240 000	90 411	18 552 665	20 880	68 020	144 000
91 968 000	8 680 000	220 000	24 450 000	12 690	18 690	162 390
8 965 000	4 426 766	266 987	14 638 960	3 990	13 680	143 810
33 433 000	5 257 999	839 691	8 518 000	6 130	11 153	108 560
3 662 000	25 700 000	347 000	21 592 000	27 550	50 700	316 380
4 685 041	36 213 000	892 000	38 870 000	31 390	41 281	186 450
1 309 400	10 399 050	1 295 987	17 410 000	18 660	42 800	149 360
5 339 000	3 170 000	127 687	7 920 000	8 590	23 580	115 040
53 906 000	33 288 000	1 080 000	35 400 000	35 680	39 940	248 840
2 769 000	4 352 000	319 000	21 799 000	14 550	33 530	75 110
4 616 000	14 978 000	437 000	18 931 000	13 850	24 760	224 190
6 185 000	19 080 000	670 000	40 170 000	45 270	52 520	266 220
—	—	*)	—	—	—	35 dänische Kronen
329 371 822	395 786 605	15 240 321	593 125 625	515 608	905 011	4 589 470

\*) außerdem 12 dänische Kronen von Propst Bade, Apenrade.

Kiel, den 26. April 1924.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

## Nr. 90. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 9. Mai 1924.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. April 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 56 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bzw. 2. Pfingsttage, in diesem Jahre also am 8. bzw. 9. Juni, in allen Kirchen unseres Auffichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 216 — bzw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpröpste, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank in Neumünster abzuführen. (Postcheckkonto der Bank ist: Hamburg 1395.)

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1457.

D. Dr. Müller.

## Nr. 91. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 12. Mai 1924.

Wir haben beschlossen, daß in diesem Jahre zum Besten der bedürftigen Kirchengemeinden unserer Landeskirche eine Haussammlung abgehalten wird.

Die herrschenden wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse haben zur Folge, daß eine große Anzahl unserer Kirchengemeinden, insbesondere die Halliggemeinden, nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft notwendige kirchliche Einrichtungen aufrechtzuerhalten und ihre Kirchen und sonstige kirchlichen Gebäude vor dem Verfall zu schützen.

Die uns früher für solche Notfälle zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht mehr vorhanden. Der Währungsverfall hat die für Beihilfengewährung angesammelten Kapitalien vernichtet. Die für diesen Zweck bestimmten Staatsrenten sind nicht aufgewertet. Ein entsprechender Ausgleich durch Einstellung in den Etat der Gesamtsynodal-Kasse ist wegen der ohnehin schon übergroßen steuerlichen Belastung nicht möglich. Wir sind daher für unsere bedürftigen Gemeinden im weitesten Umfange auf freiwillige Gaben angewiesen.

Nachdem nunmehr der Herr Regierungspräsident in Schleswig unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten in Kiel am 25. April 1924 — I A II 2709<sup>15</sup> — die Genehmigung zu der Abhaltung einer Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, die sich auf den gesamten Bezirk der Provinz Schleswig-Holstein erstreckt, erteilt hat, bestimmen wir hiermit, daß dieselbe in der Zeit bis zum 31. Juli d. J. veranstaltet und dementsprechend in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Auffichtsbezirks gesammelt wird.

Die Haussammlung ist den Gemeinden von der Kanzel besonders warm zu empfehlen, auch sind hierbei die zur Einholung der Sammlung bevollmächtigten Personen namhaft zu machen.

Je mehr die Gemeinde fühlt, wie sehr die Sammlung ihrem Pfarrer am Herzen liegt, um so größer wird ihre Gebefreudigkeit. Darum wollen sich die Herren Geistlichen die warme Empfehlung der so dringend nötigen Kollekte recht angelegen sein lassen.

Wir bitten alle Gemeinden unseres Auffichtsbezirks dringend um ihre rege und opferwillige Teilnahme für diese Haussammlung. Ganz besonders legen wir es den Herren Geistlichen und Ältesten ans Herz, daß jeder von ihnen diese für die kirchlichen Bedürfnisse der ärmeren Gemeinden bestimmte, daher für die kirchliche Entwicklung unserer Landeskirche überaus wichtige Sammlung in seinem Kreise nach Kräften zu fördern bestrebt sein möge, damit ihr Ertrag reichliche Mittel zum weiteren Ausbau unseres Kirchenwesens darbiete.

Wesentlich würde hierzu beitragen, wenn die Mitglieder kirchlicher Gemeindeorgane sich dem Geschafte des Einsammelns selbst unterziehen würden.

Den mit der Sammlung betrauten Personen ist seitens der Ortspolizeibehörde vor Ingriffnahme der Sammlung eine mit einem Dienstsiegel versehene Bescheinigung auszustellen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß den betreffenden Ortspolizeibehörden die mit der Sammlung beauftragten Personen namentlich mitgeteilt werden.

In größeren Kirchengemeinden, in denen von den mit der Sammlung betrauten Personen die Einsammlung eine besondere Mühwaltung fordert, wird diesen Personen eine Entschädigung für ihre Arbeitsleistung gewährt werden müssen, die nach Möglichkeit als ein bestimmter Hundertsatz der von ihnen gesammelten Beträge zu bemessen ist.

Die durch die Sammlung entstehenden Kosten ersuchen wir, soweit irgend möglich, auf die Kirchenkassen zu übernehmen. Den Reinertrag wollen die Herren Geistlichen nebst einer Mitteilung der evtl. entstandenen Kosten an die Herren Kirchenpröpste (Superintendent) überweisen und diese ihn an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1068 bei der Landesbank in Kiel weiterleiten. Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 216 ff. — und ersuchen die Herren Kirchenpröpste, in den Nachweisungen über den Sammlungsertrag gleichzeitig die evtl. entstandenen Unkosten kirchengemeindeweise aufzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1355.

D. Dr. Müller.

### Personalien.

Präsentiert: I. für die Pfarrstelle in Braderup:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Roeger-Rendsburg,
2. „ Pastor Johansen-Al.-Waabs,
3. „ Provinzialvikar Pastor Both-Esgrus,

als Ersatzmänner:

1. Provinzialvikar Pastor Görzen-Barmstedt,
2. " " Jacobsen-Bramfeld,
3. Pfarramtskandidat Nissen-Thumby.

II. für die Pfarrstelle in Heiligenhafen:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Böhme-Heiligenhafen,
2. " Provinzialvikar Pastor Both-Gesgrus,
3. " Pfarramtskandidat Bacholle-Brekum,

als Ersatzmann: Pfarramtskandidat Nissen-Thumby.

Ernannt: am 1. Mai 1924 der bisherige Steuerinspektor Hartwig Haggé hier selbst zum Rentmeister der Konfistorialkasse;

am 29. April 1924 der Pastor Reuter, bisher in Braderup, zum Pastor in Steinberg;

am 2. Mai 1924 der Pastor Holst, bisher Gefängnisgeistlicher in Glückstadt, zum Pastor in Barmstedt (II. Pfarrbezirk);

am 5. Mai 1924 der Hauptpastor Martin Clasen, bisher in Neustadt i. S., zum Pastor in Reinfeld.

Bestätigt: am 8. Mai 1924 die Wahl des Pastors Chr. Bünz, bisher in Großensepe, zum Pastor des 3. Bezirks der Kirchengemeinde Wandsbek (Kreuzkirche).

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1924 der Pastor Waack in Wallsbüll.

Gestorben: am 2. Mai 1924 der Pastor Wagner in Klein-Wesenberg.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1924 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Theodor Pinn, 2. Werner Jahn, 3. Heinrich Tietgen und 4. Heinrich Gödt.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1924 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Dr. phil. Paul Graap, 2. August Paulsen, 3. Karl Olsen, 4. August Hansen, 5. Hans Christiansen, 6. Otto Dahm, 7. Heinrich Petersen und 8. Christian Thomsen.

### **E r l e d i g t e P f a r r s t e l l e n .**

Niendorf, Propstei Pinneberg. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Konfistorium ernannt. An das Konfistorium zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 14. Juni 1924 an den Synodal-Ausschuß in Blankenese.

Schlüting, Propstei Norderdithmarschen. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 19. Mai 1924 an den Kirchenvorstand in Schlüting, z. Hd. des Herrn Pastors Ohl in St. Annen (Post: Friedrichstadt-Eider).